An die
Mitglieder des
Sozialpolitischen Ausschusses
- Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 Vorl. GOLT -

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/663
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

24/11/2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK-01-421-2		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich Ihnen unter Bezugnahme auf Artikel 89 b der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung eine Information über die geplante Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben mit der Bitte um Überweisung an den Sozialpolitischen Ausschuss.

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Sozialversicherungen:
Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336

sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

Für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben, gibt es bisher kein Hilfesystem wie für die ehemaligen Heimkinder aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Unterstützungsleistungen aus den beiden Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990" (im Folgenden: Fonds „Heimerziehung") erhalten können.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben daher am 16. Juni 2016 für Bund und Länder entschieden, dass aus Respekt gegenüber dem Schicksal der Betroffenen und aus Gründen der Gleichbehandlung in gemeinsamer Verantwortung des Bundes und der Länder gemeinsam mit den Kirchen ein unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personengruppen vergleichbares Hilfesystem geschaffen werden soll. Dieser Entscheidung lag nicht zuletzt ein entsprechender fraktionsübergreifender Beschluss des Deutschen Bundestags vom 7. Juli 2011 zu Grunde.

Ziel des Hilfesystems ist es, das erlittene Leid und Unrecht der Betroffenen anzuerkennen und die Betroffenen bei der Bewältigung heute noch bestehender Folgewirkungen zu unterstützen. Die damaligen Verhältnisse und Geschehnisse sollen öffentlich anerkannt und wissenschaftlich aufgearbeitet werden.

Das den Betroffenen widerfahrene Leid und Unrecht soll durch Gespräche individuell anerkannt werden und Betroffene, bei denen aufgrund erlittenen Leids und erlebten Unrechts während der Unterbringung heute noch eine Folgewirkung besteht, sollen Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen erhalten. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen geleistet werden.

Die Vereinbarungspartner errichten zur Erfüllung dieser Ziele eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung mit dem Namen „Stiftung Anerkennung und Hilfe", die die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt. Sie beabsichtigen, die Ziele und Zwecke der Stiftung innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.

In der Verwaltungsvereinbarung wird die Zielgruppe des Hilfesystems festgelegt, die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen werden definiert und die Kosten- und Finanzierungsfragen geregelt. Weiterhin wird die Einrichtung eines Lenkungsausschusses zur Steuerung und Kontrolle der Stiftung vereinbart. Außerdem sind Regelungen zur Einrichtung der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen enthalten, deren Aufgabe es ist, Betroffene zu beraten, sie bei dem Prozess der persönlichen Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte zu begleiten, ihnen ein Gespräch anzubieten und sie bei der Anmeldung zu unterstützen. Außerdem sind in der Verwaltungsvereinbarung Ausführungen zur Geschäftsstelle der Stiftung, zum Fachbeirat und zur Laufzeit und Anmeldefrist enthalten.

Rheinland-Pfalz war sowohl auf Seiten der Arbeits- und Sozialministerkonferenz wie auch der Gesundheitsministerkonferenz an der Erarbeitung der Verwaltungsvereinbarung und der Satzung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe" beteiligt.

Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke statten die Vereinbarungspartner die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt 288.000.000 Euro aus. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplans, der dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.

Aus dem Stiftungsvermögen sind die Kosten für die Anerkennung (öffentliche Anerkennung, Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung und individuelle Anerkennung durch Gespräche mit Beraterinnen und Beratern der Anlauf- und Beratungsstellen), die Kosten für die Unterstützungsleistungen, die Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen, die Kosten für die Geschäftsstelle sowie die sonstigen Aufwendungen zu finanzieren.

Die Verwendung des Stiftungsvermögens und die Aufteilung der Kosten auf die Vereinbarungspartner sind in den Anlagen 1 und 2 zur Verwaltungsvereinbarung erläutert.

Demnach trägt das Land Rheinland-Pfalz einen Anteil in Höhe von 2.898.407 Euro an den Gesamtkosten des Stiftungsvermögens (Prozentanteil nach dem Königsteiner Schlüssel 1989 (BRD)). Die bei einer Laufzeit von fünf Jahren von den Vereinbarungspartnern zu zahlenden Beträge sind nach der Verwaltungsvereinbarung in folgenden Raten zu zahlen: In 2017 25 v.H., in 2018 15 v.H., in 2019 25 v.H., in 2020 15 v.H., in 2021 20 v.H. ihres Anteils. Im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 wurde im Einzelplan 06 eine neue Haushaltsstelle ausgebracht und dort 732.000 Euro (2017) beziehungsweise 440.000 Euro (2018) etatisiert.

Sollte sich während der Laufzeit der Stiftung herausstellen, dass das Stiftungsvermögen nicht ausreicht, verpflichten sich die Vereinbarungspartner in Verhandlungen zu treten, um das Stiftungsvermögen anzupassen.

Die Vereinbarung steht unter Haushaltsvorbehalt und wurde mit der Finanzministerkonferenz abgestimmt.

Das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz haben das Einvernehmen zur Verwaltungsvereinbarung erteilt.

Der Ministerrat hat dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben, zugestimmt und mich zur Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ermächtigt.

sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

Die Unterzeichnung soll voraussichtlich im Rahmen der nächsten Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 1. Dezember 2016 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

sozial AKTIV
für Rheinland-Pfalz

Anlagen

- Ministerratsvorlage (20-fach),
- Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben (20-fach),
- Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe" (20-fach),
- Erklärung der Mitglieder der Bund-Länder-Kirchen-AG über das gemeinsame Verständnis der Errichter zu Einzelaspekten der Stiftung „Anerkennung und Hilfe" im Hinblick auf die Arbeit des Lenkungsausschusses (20-fach),
- Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung (20-fach),
- Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung (20-fach).

sozial AKTIV
für Rheinland-Pfalz

Stand vom 19.10.2016

Verwaltungsvereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland
(im Folgenden kurz „Bund" genannt),

vertreten durch
die Bundesministerin für Arbeit und Soziales,

und

die Länder
Baden-Württemberg, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,
Berlin, vertreten durch [...],
Brandenburg, vertreten durch [...],
Hessen, vertreten durch [...],
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch [...],
Niedersachsen, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
Nordrhein-Westfalen, vertreten durch [...],
Rheinland-Pfalz, vertreten durch [...],
Saarland, vertreten durch [...],
Sachsen-Anhalt, vertreten durch [...],
Schleswig-Holstein, vertreten durch [...]
sowie **die Freistaaten**
Bayern, vertreten durch [...],
Sachsen, vertreten durch [...] und
Thüringen, vertreten durch [...]
und **die Freien Hansestädte**
Bremen, vertreten durch [...] und
Hamburg, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

(im Folgenden kurz „Länder" genannt)

und

die Evangelische Kirche in Deutschland,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates,
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband / Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

und

die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet,
vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands,
vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonferenz

(im Folgenden kurz „Kirchen" genannt)

– alle zusammen im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben:

Präambel

Der Deutsche Bundestag hat mit fraktionsübergreifendem Beschluss vom 7. Juli 2011 entschieden, dass Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, Unterstützung erhalten sollen. Die Bundesregierung hat diesen Beschluss aufgegriffen und gemeinsam mit Ländern und Kirchen nach Lösungswegen gesucht.

Für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben, gibt es bisher kein Hilfesystem wie für die ehemaligen Heimkinder aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Unterstützungsleistungen aus den beiden Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (im Folgenden: Fonds „Heimerziehung“) erhalten können. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 16. Juni 2016 für Bund und Länder entschieden, dass aus Respekt gegenüber dem Schicksal der Betroffenen und aus Gründen der Gleichbehandlung in gemeinsamer Verantwortung des Bundes und der Länder gemeinsam mit den Kirchen ein unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personengruppen vergleichbares Hilfesystem geschaffen werden soll.

Das Hilfesystem soll in Ergänzung der gesetzlichen Sozialleistungssysteme dazu dienen, das erlittene Leid und Unrecht der Betroffenen anzuerkennen und die Betroffenen bei der Bewältigung heute noch bestehender Folgewirkungen zu unterstützen. Ziel ist es, die damaligen Verhältnisse und Geschehnisse öffentlich anzuerkennen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und das den Betroffenen widerfahrene Leid und Unrecht durch Gespräche individuell anzuerkennen. Weiterhin sollen Betroffene, bei denen aufgrund erlittenen Leids und erlebten Unrechts während der Unterbringung heute noch eine Folgewirkung besteht, Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen erhalten. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen geleistet werden. Ferner soll die Erwägung Berücksichtigung finden, dass Ansprüche Betroffener gegen die am Unrecht beteiligten Institutionen oder Personen heute nur schwer oder gar nicht mehr durchsetzbar sind.

Artikel 1 - Rechtsform, Träger, Name

(1) Die Vereinbarungspartner errichten zur Erfüllung der in der Präambel und der Satzung der Stiftung genannten Ziele und Zwecke eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung, die die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt. Sie beabsichtigen, die Ziele und Zwecke der Stiftung innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.

(2) Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vertreten durch die Geschäftsstelle, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Einzelfragen der Stiftung in Gerichtsverfahren vertritt.

(3) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Anerkennung und Hilfe". Die Stiftung kann darüber hinaus auch den Zusatz „Stiftung zur Anerkennung und Hilfe für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben" haben.

(4) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 2 - Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen

(1) Die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen der Stiftung nach Maßgabe der folgenden Absätze richten sich an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und

a. bei denen heute noch eine Folgewirkung aufgrund erlittenen Leids und Unrechts während der Unterbringung vorliegt und / oder

b. die während der Unterbringung dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und deren Rentenansprüche sich aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge gemindert haben.

(2) Die Stiftung sieht drei wesentliche Elemente von Anerkennungsleistungen vor.

a. Das Leid und Unrecht wird benannt und öffentlich anerkannt; damit soll es die von den Betroffenen eingeforderte gesellschaftliche Beachtung finden.

b. Die damaligen Geschehnisse werden wissenschaftlich aufgearbeitet. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Bewältigung und Aufarbeitung des Erlebten auch in der Gesellschaft geleistet; das erlebte Leid und Unrecht in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen wird öffentlich sichtbar. Missstände der Vergangenheit werden aufgedeckt und möglichst weitere Lehren für die Zukunft gezogen.

c. Das von den Betroffenen erlittene Leid und erlebte Unrecht soll durch Gespräche mit Beraterinnen und Beratern der Anlauf- und Beratungsstellen individuell anerkannt werden.

(3) Als Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen[1] zum selbstbestimmten Einsatz erhalten Betroffene:

a. eine einmalige pauschale personenbezogene Geldleistung zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 9.000 Euro, sofern sie glaubhaft machen, in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder in einer stationären psychiatrischen Einrichtung Leid und Unrecht erfahren zu haben und heute noch eine Folgewirkung zu haben,

b. einen pauschalen einmaligen Betrag als finanziellen Ausgleich für entgangene Rentenansprüche, sofern sie glaubhaft machen, dass sie dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge vorliegt. Die Rentenersatzleistung beträgt 3.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von bis zu zwei Jahren und 5.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von mehr als zwei Jahren. Das Fehlen der Sozialversicherungsbeiträge ist glaubhaft zu machen, insbesondere durch Nachweis einer Lücke im Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung.

(4) Die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen aus der Stiftung sollen nur Betroffene erhalten, die keine Forderungen aufgrund der Heimunterbringung, einschließlich der Ansprüche wegen Rentenminderung gegen die öffentliche Hand und die Kirchen sowie ihre Ordensgemeinschaften und Wohlfahrtsverbände, einschließlich deren Mitglieder und Einrichtungen, geltend machen. Dies soll auch den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung umfassen. Auszahlungen sind grundsätzlich auch möglich, wenn ein solcher Verzicht nicht erfolgt.

(5) Die Leistungen erfolgen auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Artikel 3 - Verhältnis der Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen zu vergleichbaren Leistungen

(1) Haben Betroffene Leistungen aus den Fonds „Heimerziehung", d. h. dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" und/oder „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990" oder aus dem Ergänzenden Hilfesystem, d. h. dem Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären

---

[1] Protokollnotiz:
(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass bei Bezug von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Berücksichtigung der Unterstützungsleistungen der Stiftung als Einkommen im Sinne des § 11 a Absatz 5 SGB II bzw. § 84 Absatz 2 SGB XII sowie als Vermögen im Sinne des § 12 Absatz 3 Ziffer 6 SGB II bzw. § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII eine besondere Härte bedeuten würde und grob unbillig wäre. Eine Berücksichtigung soll deshalb unterbleiben. Bund und Länder tragen dafür Sorge, dass diese Auffassung in ihrem Zuständigkeitsbereich berücksichtigt wird und Anwendung findet.
(2) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Unpfändbarkeit von zweckgebundenen Ansprüchen (Urteil des BGH vom 22. Mai 2014, Az: IX ZB 72/12) auf die Unterstützungsleistungen der Stiftung Anwendung findet. Eine Auszahlung der Unterstützungsleistungen, die ausschließlich freiwillig und personenbezogen ausgezahlt werden, an Dritte oder Gläubiger würde den Zweck und Leistungsinhalt grundlegend verändern.

Bereich" (FSM) oder dem „EHS - institutioneller Bereich", erhalten, sind die materiellen Hilfen (Sachleistungen) dieser Hilfesysteme abschließend. Betroffene, die keine Rentenersatzleistungen aus einem der Fonds „Heimerziehung" erhalten haben, können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) eine Rentenersatzleistung aus der Stiftung erhalten. Eine Rentenersatzleistung der Fonds „Heimerziehung" von weniger als 3.000 Euro für Zeiträume der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) auf bis zu 3.000 Euro aufgestockt werden. Eine Rentenersatzleistung der Fonds „Heimerziehung" von weniger als 5.000 Euro für Zeiträume der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) auf bis zu 5.000 Euro aufgestockt werden[2].

(2) Im Einzelfall an Betroffene zu demselben Zweck von den Kirchen gezahlte Leistungen werden auf die Unterstützungsleistungen der Stiftung angerechnet.

Artikel 4 – Finanzierung und Kostentragung

(1) Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke statten die Vereinbarungspartner die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt 288.000.000 Euro aus. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplans, der dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.

(2) Aus dem Stiftungsvermögen sind die Kosten für die Anerkennung (öffentliche Anerkennung, Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung und individuelle Anerkennung durch Gespräche mit Beraterinnen und Beratern der Anlauf- und Beratungsstellen), die Kosten für die Unterstützungsleistungen, die Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen, die Kosten für die Geschäftsstelle sowie die sonstigen Aufwendungen zu finanzieren.

(3) Das Stiftungsvermögen wird wie folgt verwendet und wie folgt von den Vereinbarungspartnern finanziell getragen:

a. Für die öffentliche Anerkennung werden 260.000 Euro und für die Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung 1.000.000 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Kosten tragen der Bund, die Länder und die Kirchen je zu einem Drittel.

b. Für die Unterstützungsleistungen werden 244.105.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon 123.320.000 Euro für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) und 120.785.000 Euro für das Gebiet der ehemaligen DDR. Diese Kosten tragen:

   aa. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) der Bund, die westdeutschen Länder und die Kirchen je zu einem Drittel,

   bb. auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der Bund zu sieben Zwölftel, die ostdeutschen Länder zu einem Drittel und die Kirchen zu einem Zwölftel.

---

[2] Protokollnotiz:
Nach dem Willen der Vereinbarungspartner sollen die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen der Stiftung abschließend sein.

c. Für die Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen werden 27.679.304 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt.

aa. 75 Prozent dieser Kosten tragen:

aaa. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) der Bund, die westdeutschen Länder und die Kirchen je zu einem Drittel,

bbb. auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der Bund zu sieben Zwölftel, die ostdeutschen Länder zu einem Drittel und die Kirchen zu einem Zwölftel.

bb. 25 Prozent dieser Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.

d. Für die Kosten der Geschäftsstelle werden 13.547.696 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt. Diese Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.

e. Für die sonstigen Aufwendungen werden 1.408.000 Euro (siehe Anlage 1) im Stiftungsvermögen vorgehalten. Die sonstigen Aufwendungen tragen Bund, Länder und Kirchen je zu einem Drittel.

(4) Vorbereitungskosten, die unmittelbar mit der Errichtung der Geschäftsstelle und der Anlauf- und Beratungsstellen im Zusammenhang stehen und vor der Errichtung der Stiftung am 1. Januar 2017 zahlungswirksam werden, werden durch die Stiftung erstattet. Zu den Vorbereitungskosten gehören nicht Kosten, die den Vereinbarungspartnern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Errichtung der Stiftung entstehen.

(5) Die Anteile der einzelnen Länder an den Kosten werden in den westdeutschen Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel (1989) bzw. in den ostdeutschen Ländern nach den Einwohnerzahlen (Stand 31.12.1991) ermittelt; das Nähere dazu ist Anlage 2 zu entnehmen.

(6) Nach Artikel 3 Absatz 2 anrechenbare Leistungen werden auf den gemäß Absatz 3 zu leistenden Anteil der Kirchen angerechnet. Einzelheiten regelt die Satzung.

(7) Die bei einer Laufzeit von fünf Jahren von den Vereinbarungspartnern zu zahlenden Beträge sind zahlbar in Raten, die bei einem Start der Stiftung am 1. Januar 2017:

a. in 2017 25 %,

b. in 2018 15 %,

c. in 2019 25 %,

d. in 2020 15 %,

e. in 2021 20 %,

ihres Anteils (100 %) betragen.

(8) Die erste Rate ist mit Errichtung der Stiftung, spätestens jedoch einen Monat danach, einzuzahlen. Die folgenden Raten sind bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzuzahlen. Es steht den Vereinbarungspartnern frei, ihre Raten gemäß Absatz 7 auch früher in das Stiftungsvermögen einzuzahlen. Die Geschäftsstelle kann durch Beschluss des Lenkungsausschusses unterjährig bzw. überjährig bedarfsgerecht Einzahlungen anfordern oder Einzahlungen verringern bzw. aussetzen. Vorzeitige Einzahlungen im Sinne von Satz 3 und unterjährige bzw. überjährige Einzahlungen nach Satz 4 werden mit den Einzahlungsverpflichtungen für die Folgejahre verrechnet; Entsprechendes gilt für verringerte oder ausgesetzte Einzahlungen.

(9) Die Geschäftsstelle legt dem Lenkungsausschuss Quartalsberichte über die Liquidität der Stiftung für das laufende Jahr vor. Darüber hinaus legt die Geschäftsstelle bis zum 30. September jeden Jahres dem Lenkungsausschuss auf Basis der bis Mitte September erfolgten Zahlungen eine Liquiditätsbedarfseinschätzung für das folgende Jahr vor. Die Geschäftsstelle informiert den Lenkungsausschuss unverzüglich über Liquiditätsprobleme der Stiftung. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, auf Beschluss des Lenkungsausschusses unverzüglich Maßnahmen zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen des vorhandenen Stiftungsvermögens einzuleiten.

(10) Sollte sich während der Laufzeit der Stiftung herausstellen, dass das Stiftungsvermögen nach Absatz 1 nicht ausreicht, verpflichten sich die Vereinbarungspartner in Verhandlungen zu treten, um das Stiftungsvermögen unter Zugrundelegung der Regelungen in Absatz 3 anzupassen (unter Haushaltsvorbehalt).

(11) Nicht verbrauchte Mittel sind nach Abwicklung der Stiftung entsprechend der in Absatz 3 genannten Anteile zurückzuzahlen.

(12) Diese Vereinbarung steht unter Haushaltsvorbehalt.

Artikel 5 - Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss nimmt die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Stiftung für die Vereinbarungspartner wahr. Eine zentrale Aufgabe ist es, in Grundsatzangelegenheiten zu entscheiden und die Leitlinien für die Anlauf- und Beratungsstellen und die Leistungsrichtlinien für die Erbringung von Leistungen festzulegen.

(2) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 6 - Regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen

(1) Die Länder errichten bis spätestens zum 1. April 2017 regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen. Sie werden möglichst zentral eingerichtet; eine Kooperation zwischen Ländern ist möglich. Eine örtliche Organisation erfolgt nicht.

(2) Die unter der Aufsicht der Länder stehenden regionalen qualifizierten Anlauf- und Beratungsstellen sollen grundsätzlich unabhängig von Trägern sein, die selbst Träger von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen sind. Ausgenommen sind Kommunalverbände.

(3) Jede Anlauf- und Beratungsstelle soll mindestens zwei Mitarbeiter/innen haben.

(4) Eine zentrale Aufgabe der Anlauf- und Beratungsstellen ist es, Betroffene zu beraten, sie bei dem Prozess der persönlichen Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte zu begleiten, ihnen ein Gespräch anzubieten und sie bei der Anmeldung zu unterstützen. Die Beratung erfolgt auch aufsuchend.

(5) Zuständig ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes, in dem die Betroffenen zum Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Wohnortprinzip). Länder mit mehreren Anlauf- und Beratungsstellen bestimmen die Kriterien für die landesinterne Zuständigkeitsverteilung.

(6) Für Betroffene, die zum Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, auf dessen Gebiet die stationäre Einrichtung der Behindertenhilfe oder stationäre psychiatrische Einrichtung ihren Sitz hat bzw. hatte. Für Betroffene, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen in mehreren Ländern Leid und Unrecht erfahren haben, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, auf dessen Gebiet die letzte Einrichtung ihren Sitz hat bzw. hatte (Einrichtungsprinzip).

(7) Die Aufgaben einer Anlauf- und Beratungsstelle können auch durch eine vom Land beauftragte Stelle wahrgenommen werden. Die Aufsicht hat das beauftragende Land sicherzustellen. Bei der Beauftragung gilt das Verwaltungs- und Haushaltsrecht des jeweiligen Landes

(8) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 7 – Geschäftsstelle

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von eigenem Vermögen. Hierzu errichtet die Stiftungsverwaltung zeitlich befristet eine Geschäftsstelle.

(2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das Stiftungsvermögen zu verwalten und die Leistungen nach Maßgabe der Satzung, der Leistungsrichtlinien sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes zu erbringen. Ferner soll sie den Kontakt und Austausch mit den Anlauf- und Beratungsstellen pflegen sowie Hinweise zu einer möglichst bundeseinheitlichen Beratungspraxis geben.

(3) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 8 – Fachbeirat

(1) Ein überregionaler Fachbeirat aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Betroffene, Interessenvertreter/innen und Sachverständige) unterstützt die Stiftung.

(2) Eine zentrale Aufgabe des überregionalen Fachbeirats ist es, den Lenkungsausschuss fachlich zu beraten und die Anlauf- und Beratungsstellen mit seinem Expertenwissen zu unterstützen.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats üben die Vereinbarungspartner aus. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch die Bundesministerin für Arbeit und Soziales.

(4) Die Länder können bei den Anlauf- und Beratungsstellen einen regionalen Fachbeirat bilden, der mit örtlicher Sachkenntnis die Anlauf- und Beratungsstellen zu Einzelfragen berät.

(5) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 9 - Laufzeit und Anmeldefrist

(1) Die Stiftung wird zum 1. Januar 2017 errichtet. Die Vereinbarungspartner beabsichtigen, den Zweck innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.

(2) Betroffene müssen sich bei der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle ab Errichtung der Stiftung innerhalb von drei Jahren, somit bis zum 31. Dezember 2019, schriftlich anmelden. Solange in einem Land keine zuständige regionale Anlauf- und Beratungsstelle errichtet bzw. benannt ist, können sich die Betroffenen an die für die Unterzeichnung zuständige oberste Landesbehörde oder die von der obersten Landesbehörde gemäß Artikel 6 Absatz 7 beauftragte Stelle wenden.

Artikel 10 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021, sofern sie nicht vorher durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich verlängert, verändert oder aufgehoben wird.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallen Regelung am ehesten entspricht.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

....
Ort/Datum Unterschriften Vereinbarungspartner

Stand vom 19.10.2016

Satzung
der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Vereinbarung (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung „Anerkennung und Hilfe“), beschließen die Vereinbarungspartner die Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“:

§ 1 – Name / Sitz / Errichter

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Anerkennung und Hilfe“.

Die Stiftung kann darüber hinaus auch folgenden Zusatz führen: „Stiftung zur Anerkennung und Hilfe für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben“.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin, wo der Lenkungsausschuss als Steuerungs- und Kontrollorgan der Stiftung tagt (vgl. § 4 Absatz 5).

(3) Errichter der nichtrechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung (im Folgenden: Stiftung) sind

a. die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: Bundesregierung),

b. die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen und die Freien Hansestädte Bremen und Hamburg (im Folgenden: Länder),

c. die Evangelische Kirche in Deutschland, vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband / Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., und die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet, vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands, vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonferenz (im Folgenden: Kirchen).

§ 2 – Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist

a. die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 10 AO),

b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 1 AO),

c. die Förderung der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (im Sinne des § 53 Nummer 1 AO).

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch

a. Benennung und öffentliche Anerkennung des in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und in stationären psychiatrischen Einrichtungen erlittenen Leides und Unrechts (§ 2 Absatz 2 a. und c.),

b. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben (§ 2 Absatz 2 b.),

c. Vergabe von Forschungsaufträgen und zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (§ 2 Absatz 2 b.),

d. persönliche Gespräche und individuelle Anerkennung der Geschichte und Erlebnisse der Betroffenen in den Anlauf- und Beratungsstellen (§ 2 Absatz 2 a. bis c.),

e. eine einmalige pauschale personenbezogene Geldleistung zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 9.000 Euro als Anerkennung des erlittenen Leides und Unrechts, sofern aus diesem Grund heute noch eine Folgewirkung besteht und daraus die persönliche Hilfebedürftigkeit resultiert (§ 2 Absatz 2 a. und c.),

f. einen pauschalen einmaligen Betrag als Ausgleich für entgangene Rentenansprüche bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von bis zu zwei Jahren in Höhe von 3.000 Euro, bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von mehr als zwei Jahren in Höhe von 5.000 Euro (§ 2 Absatz 2 a. und c.) zur Anerkennung des erlittenen Leides und Unrechts.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Errichter nach § 1 Absatz 3 erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen / Rechtsstellung der Begünstigten

(1) Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke statten die Errichter die Stiftung mit Vermögen aus. Näheres ergibt sich aus Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Das Stiftungsvermögen darf nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es ist beabsichtigt, innerhalb von fünf Jahren den Stiftungszweck zu verwirklichen.

(3) Es handelt sich um freiwillige Leistungen. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4 – Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

a. drei von der Bundesregierung zu benennenden Mitgliedern,

b. drei von den Kirchen zu benennenden Mitgliedern, wobei alternierende Besetzung möglich ist,

c. drei von den Ländern zu benennenden Mitgliedern, wobei alternierende Besetzung möglich ist,

d. drei vom überregionalen Fachbeirat zu benennenden Mitgliedern.

Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder durch einen Vertreter der entsendenden Stelle ist zulässig. Bedienstete der Geschäftsstelle sind von der Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss ausgeschlossen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie bleiben im Amt, bis eine Nachfolge bestellt ist. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden. Die entsendende Stelle benennt für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge, wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Für die vom überregionalen Fachbeirat benannten Mitglieder gilt § 7 Absatz 2.

(3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung aus der Stiftung. Die Auslagen der Mitglieder tragen die jeweiligen entsendenden Stellen. Angemessene Auslagen der vom überregionalen Fachbeirat benannten Mitglieder, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses entstehen, werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus der Stiftung ersetzt.

(4) Den Vorsitz hat das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannte Mitglied, die Vertretung übernimmt das vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Mitglied. Der Vorsitz nimmt für den Lenkungsausschuss die Vertretung der Stiftung nach außen wahr (§ 5 Absatz 2 c.)

(5) Der Lenkungsausschuss tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, in Berlin zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Errichter dies verlangen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 – Aufgaben des Lenkungsausschusses

(1) Der Lenkungsausschuss nimmt die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Stiftung für die Errichter wahr. Eine zentrale Aufgabe ist es, in Grundsatzangelegenheiten zu entscheiden und die Leitlinien für die Anlauf- und Beratungsstellen und die Leistungsrichtlinien für die Erbringung von Leistungen festzulegen.

(2) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere:

a. die Überprüfung der Mittelvergabe nach bundeseinheitlichen Maßstäben,

b. die Beschlussfassung über Härtefälle und Einzelfälle mit besonderer Bedeutung,

c. die Vertretung der Stiftung nach außen,

d. die Beschlussfassung über die von der Geschäftsstelle zu berichtenden Informationen,

e. die Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung,

f. Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung der Stiftung,

g. die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes der Stiftung, die Beschlussfassung über die unterjährig bzw. überjährig vorgezogene Anforderung von Einzahlungen, die Beschlussfassung über die Verringerung bzw. Aussetzung von Einzahlungen, die Beschlussfassung zur Einleitung unverzüglicher Maßnahmen zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit der Stiftung bei Liquiditätsproblemen,

h. die Beschlussfassung über die Ersetzung einer unwirksamen Bestimmung und über eine Veränderung oder Ergänzung der Satzung,

i. die Beschlussfassung über das Aussteuerungskonzept der Stiftung.

§ 6 – Beschlussfassung im Lenkungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben folgendes Stimmrecht:

a. die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder haben drei Stimmen,

b. die von den Kirchen entsandten Mitglieder haben drei Stimmen,

c. die von den Ländern entsandten Mitglieder haben drei Stimmen,

d. die von dem überregionalen Fachbeirat entsandten Mitglieder haben drei Stimmen.

Die Stimmen können einzeln abgegeben werden.

(2) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes anwesendes Mitglied oder eine anwesende Stellvertretung übertragen.

(3) Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer drei Viertel-Mehrheit aller Stimmen. Eine Entscheidung ist nur dann gültig, wenn keiner der Errichter geschlossen dagegen stimmt. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung schriftlich. Beschlüsse über die Aufgaben nach § 5 Absatz 2 g. bis i. fassen ausschließlich die von den Errichtern in den Lenkungsausschuss entsandten Mitglieder. Sie fassen diese Beschlüsse einstimmig.

(4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (in Textform) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Lenkungsausschusses mit der Art und Weise der Beschlussfassung einverstanden sind. Dies gilt nicht für Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung der Stiftung (§ 5 Absatz 2 f.).

§ 7 – Fachbeirat

(1) Der überregionale Fachbeirat besteht aus bis zu neun ehrenamtlichen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus:

a. drei Betroffenen, die eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung aus der Stiftung erhalten können,

b. drei Interessenvertretern/innen und

c. drei Sachverständigen.

Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des überregionalen Fachbeirates beträgt fünf Jahre. Sie bleiben im Amt, bis Nachfolger bestellt sind. Das Vorschlagsrecht für die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats üben die Errichter aus. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch die Bundesministerin für Arbeit und Soziales.

(3) Der überregionale Fachbeirat trifft sich bei Bedarf, höchstens viermal jährlich.

(4) Der überregionale Fachbeirat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit seinen Vorsitz und dessen Vertretung. Er entsendet seinen Vorsitz, dessen Vertretung und ein weiteres aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewähltes Mitglied in den Lenkungsausschuss.

(5) Die Mitglieder des überregionalen Fachbeirats erhalten keine Aufwandsentschädigung. Angemessene Auslagen, die den Mitgliedern durch die Sitzungen des Fachbeirates entstehen, werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus dem Stiftungsvermögen ersetzt. Für die ehrenamtliche Arbeit der in den Lenkungsausschuss entsandten Mitglieder gilt § 4 Absatz 3 Satz 3.

(6) Eine zentrale Aufgabe des überregionalen Fachbeirats ist es, den Lenkungsausschuss zu Einzel- und Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Stiftung fachlich zu beraten und die Anlauf- und Beratungsstellen mit seinem Expertenwissen zu unterstützen.

(7) Der überregionale Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 – Regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen

(1) Die Länder errichten regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen.

(2) Zu den Aufgaben der Anlauf- und Beratungsstellen gehören insbesondere:

a. mit den Betroffenen (ggf. aufsuchend vor Ort) Gespräche zu führen, sie bei der individuellen Aufarbeitung des während der Unterbringung in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen erlittenen Leids und Unrechts zu unterstützen, sie bis zum Abschluss des Verfahrens qualifiziert zu beraten und bei der Anmeldung auch durch Hilfe bei der Recherche nach Unterlagen und Akten behilflich zu sein,

b. sie im Hinblick auf die Angebote und Leistungen der Regelsysteme und anderer Hilfesysteme zu beraten,

c. die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu prüfen (Art. 2 der Verwaltungsvereinbarung),

d. die Glaubhaftmachung zu beurteilen (Art. 2 der Verwaltungsvereinbarung),

e. über die Zugangsvoraussetzungen und die Glaubhaftmachung zu entscheiden und die Entscheidung zu dokumentieren,

f. der Geschäftsstelle monatlich die Anzahl der Vorsprachen, die Anzahl der vereinbarten Beratungsgespräche und die Anzahl der Anmeldungen sowie weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Informationen mitzuteilen,

g. an regelmäßigen Erfahrungsaustauschen mit anderen Anlauf- und Beratungsstellen teilzunehmen,

h. die Kommunikation mit den Betroffenen zu führen.

§ 9 – Geschäftsstelle

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von eigenem Vermögen. Hierzu errichtet die Stiftungsverwaltung zeitlich befristet eine Geschäftsstelle.

(2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das Stiftungsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung, der Leistungsrichtlinien sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes auszuzahlen. Ferner soll sie den Kontakt und Austausch mit den Anlauf- und Beratungsstellen pflegen sowie Hinweise zu einer möglichst bundeseinheitlichen Beratungspraxis geben.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

a. die Verwaltung der Stiftung,

b. die Auszahlung der Unterstützungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung, der Leistungsrichtlinien sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,

c. die Prüfung der von den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen bearbeiteten und positiv entschiedenen Anmeldungen auf Schlüssigkeit und die Entscheidung über die Mittelvergabe nach bundeseinheitlichen Maßstäben,

d. die Erstellung eines jährlichen Berichts mit einer Vermögensübersicht in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zur Vorlage im Lenkungsausschuss,

e. die Erstellung von Quartalsberichten über die Liquidität der Stiftung für das laufende Jahr sowie eines Berichts zur Liquiditätsbedarfseinschätzung für das folgende Jahr zur Vorlage im Lenkungsausschuss,

f. die Erstellung von monatlichen Berichten über die Anzahl der Vorsprachen, die Anzahl der vereinbarten Beratungsgespräche und die Anzahl der Anmeldungen bei den Anlauf- und Beratungsstellen und die vom Lenkungsausschuss beschlossenen Informationen zur Vorlage im Lenkungsausschuss (§ 5 Absatz 2 d.),

g. die Organisation regelmäßiger Erfahrungsaustausche der Anlauf- und Beratungsstellen (§ 8 Absatz 2 g.),

h. die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,

i. die Erstellung von Vorlagen zu den jeweiligen Sitzungen des Lenkungsausschusses,

j. die rechtliche Vertretung in Gerichtsverfahren.

(3) Der Geschäftsstelle können weitere administrative Aufgaben durch den Lenkungsausschuss übertragen werden.

(4) Der Bundesrechnungshof prüft gemäß § 93 BHO die Geschäftsstelle der Stiftung. Im Rahmen dieser Prüfung darf die Geschäftsstelle Unterlagen der Anlauf- und Beratungsstellen anfordern.

(5) Die Geschäftsstelle hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 – Anrechnung von Leistungen

(1) Im Einzelfall an Betroffene zu demselben Zweck von den Kirchen gezahlte Leistungen werden auf den gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung

zu leistenden Anteil der Kirchen angerechnet. Dies sind keine Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung an die Errichter im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2.

(2) Die Anrechnung erfolgt jährlich auf die nächste Rate der Kirchen.

§ 11 – Beendigung der Stiftung

(1) Die Stiftung endet mit Verwirklichung der Stiftungszwecke voraussichtlich in fünf Jahren. Die Errichter können vorher auf Empfehlung des Lenkungsausschusses die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, die Stiftungsziele und -zwecke dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung anteilig entsprechend der gemäß Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung eingezahlten Beiträge an die Errichter gemäß § 1 Absatz 3, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die in § 1 Absatz 3 genannten Personen erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Die Abwicklung der Stiftung führt die Bundesregierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eigenständig durch. Die hierfür entstehenden Kosten tragen die Errichter zu gleichen Teilen.

§ 12 – Beteiligung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt in Kraft mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch die Vereinbarungspartner.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die von den Errichtern in den Lenkungsausschuss entsandten Vertreter werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Schriftform.

Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung „Anerkennung und Hilfe")

Erklärung der Mitglieder der Bund-Länder-Kirchen-AG über das gemeinsame Verständnis der Errichter zu Einzelaspekten der Stiftung „Anerkennung und Hilfe" im Hinblick auf die Arbeit des Lenkungsausschusses

1. **Zu Artikel 9 der Verwaltungsvereinbarung und §§ 3 Absatz 2, 11 Absatz 1 der Satzung:**
   Im Lichte der Anforderungen des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts an die Regularien für die Stiftung „Anerkennung und Hilfe" bekräftigen die Mitglieder der Bund-Länder-Kirchen-AG, dass die Dauer der Stiftung fünf Jahre beträgt und dieser Zeitraum allenfalls für Abwicklungsarbeiten überschritten werden darf; eine Aufrechterhaltung der Geschäftsstelle und der Anlauf- und Beratungsstellen über diesen Zeitraum hinaus ist nicht vorgesehen.

2. **Zu Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung:**
   Es besteht Einvernehmen darüber, dass keine Auszahlungen an Betroffene im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung erfolgen, die anderweitig Forderungen aufgrund dieser Unterbringung in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie geltend machen können. Über Ausnahmesituationen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der Lenkungsausschuss.

3. **Zu Artikel 4 Absätze 8 und 11 der Verwaltungsvereinbarung:**
   - Die Mitglieder der Bund-Länder-Kirchen-AG stimmen ferner in der Auffassung überein, dass die Höhe der von den Errichtern zugeführten Mittel mit Hilfe des Liquiditätsmanagements der Stiftung auf das Maß zu beschränken ist, das zur Verfolgung des Stiftungszweckes unabdingbar benötigt wird.
   - Zum einen gilt es darauf hinzuwirken, dass bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung möglichst wenig nicht verbrauchte Mittel anfallen, die anschließend anderweitig für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden wären.
   - Zum anderen hat die Liquiditätsplanung der Stiftung dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung der Errichter zur vorzeitigen Einzahlung oder zur Verhandlung über etwaige Nachschüsse möglichst nicht zum Tragen kommt.

     Insoweit sollte zunächst die Möglichkeit von Umschichtungen innerhalb des Budgets geprüft werden, ehe die Errichter auf vorzeitige Einzahlungen oder auf Nachschüsse in Anspruch genommen werden. Dabei kommt der Liquiditätssteuerung insbes. im Hinblick auf den Zeitpunkt der Auszahlung von Unterstützungsleistungen eine besondere Bedeutung zu.

Übersicht der Schätzung der Gesamtkosten der Stiftung "Anerkennung und Hilfe"

	2014	2015	2016 ff.	1. Phase 2017	2. Phase 2018	3. Phase 2019	4. Phase 2020	5. Phase 2021	2022	Gesamt
Schätzung der Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen										
Kosten für die Leistungen zur Beratung und für die Vermittlung der Leistungen insgesamt										
Personalkosten										
Gehälter (AG-Brutto)				4.335.408 €	4.552.178 €	4.779.787 €	5.018.777 €	5.269.716 €		23.955.866 €
Kosten für Assistenzbedarf										
z.B. Dolmetscher und weiterer Assistenzbedarf				25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €		125.000 €
Reisekosten										
Reisekosten der A+ö-Stellen für die aufsuchende Beratung				320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €	320.000 €		1.600.000 €
Sachkosten										
Kosten für sächliche Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedarf und Kommunikation, Geräte, Ausstattungsgegenstände, Software; Wartung, Mieten, Aus- und Fortbildung, Dienstleistungen durch Dritte, vermischte und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben) und für Investitionen (kleine Um- und Erweiterungsbauten) in Anwendung der Sachkostenansätze des BMF (Stand: 11. Mai 2016)				328.440 €	344.862 €	362.105 €	380.210 €	399.221 €		1.814.838 €
Mobiliar/Hardware				183.600 €	- €	- €	- €	- €		183.600 €
				5.192.448 €	5.242.040 €	5.486.892 €	5.743.987 €	6.013.937 €		27.679.304 €
Schätzung der sonstigen Aufwendungen										
z. B. Kosten für Fachbeirat, Öffentlichkeitsarbeit, Machbarkeitsstudie, Veranstaltungen, Vorbereitungskosten	158.000,00 €	172.000,00 €	231.000,00 €	159.000,00 €	118.000,00 €	124.000,00 €	113.000,00 €	113.000,00 €	220.000,00 €	1.408.000 €
	158.000 €	172.000 €	231.000 €	159.000 €	118.000 €	124.000 €	113.000 €	113.000 €	220.000 €	1.408.000 €
Schätzung der Kosten für die Geschäftsstelle										
Personalkosten										
Gehälter in Anwendung der Personalkostenansätze des BMF (Stand: 11. Mai 2016)				766.771 €	2.367.887 €	2.829.612 €	2.971.092 €	3.119.647 €		12.055.008 €
Sachkosten										
Kosten für sächliche Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedarf und Kommunikation, Geräte, Ausstattungsgegenstände, Software, Wartung, Mieten, Aus- und Fortbildung, Dienstleistungen durch Dritte, vermischte und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben) und für Investitionen (kleine Um- und Erweiterungsbauten) in Anwendung der Sachkostenansätze des BMF (Stand: 11. Mai 2016)				348.972 €	159.390 €	183.540 €	192.796 €	202.150 €		1.086.848 €
Info-Hotline für allgemeine Anfragen von Betroffenen				103.900 €	99.600 €	99.600 €				303.100 €
Mobiliar/Hardware				29.700 €	59.400 €	13.500 €	- €	- €		102.600 €
				1.249.343 €	2.686.277 €	3.126.252 €	3.163.888 €	3.321.797 €		13.547.556 €
Kosten für wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung										
Wissenschaftliche Aufarbeitung				200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €		1.000.000 €
Öffentliche Anerkennung				65.000 €	130.000 €	65.000 €	- €	- €		260.000 €
				265.000 €	330.000 €	265.000 €	200.000 €	200.000 €		1.260.000 €
Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen, Geschäftsstelle, wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung sowie die sonstigen Aufwendungen insgesamt										43.895.000 €
Schätzung der Kosten für die Unterstützungsleistungen										
							BRD	DDR		Insgesamt
Schätzung der Anzahl der Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben (Geschätzte Werte aus dem Abschlussbericht von Herrn Dr. Jungbluth vom Februar 2016, unter Berücksichtigung der Mortalitätsrate)										
Insgesamt (Pauschale Geldleistung)							48.840	48.260		97.100
davon mit erheblichem Arbeitseinsatz (zuzüglich Rentenersatzleistung)							10.742	9.758		20.500
Schätzung der möglichen Anzahl von Anmeldungen Betroffener für Unterstützungsleistungen der Stiftung bei Annahme einer Anmeldequote von 25 Prozent										
Insgesamt (Pauschale Geldleistung)							12.210	12.065		24.275
davon mit erheblichem Arbeitseinsatz (zuzüglich Rentenersatzleistung)							2.686	2.440		5.125
Schätzung der Kosten für die Unterstützungsleistungen										
Kosten für die pauschale Geldleistung (Anzahl der Anmeldungen x 9.000 €)							109.890.000 €	108.585.000 €		218.475.000 €
Kosten für die Rentenersatzleistung (Anzahl der Anmeldungen x 5.000 €)							13.430.000 €	12.200.000 €		25.630.000 €
							Insgesamt	121.085.000 €	Insgesamt	244.105.000 €

Anteile von Bund, Ländern und Kirchen an den geschätzten Kosten der Stiftung "Anerkennung und Hilfe"

			Bund		Länder		Kirchen	
Unterstützungsleistungen		244.105.000 €						
	BRD	123.320.000 €	1/3	41.106.667 €	1/3	41.106.667 €	1/3	41.106.667 €
	DDR	120.785.000 €	7/12	70.457.917 €	1/3	40.261.667 €	1/12	10.065.417 €
Anlauf- und Beratungsstellen		27.679.304 €						
Leistungen zur Beratung (75 %)		20.758.478 €						
	BRD	10.442.018 €	1/3	3.480.673 €	1/3	3.480.673 €	1/3	3.480.673 €
	DDR	10.317.461 €	7/12	6.018.519 €	1/3	3.439.154 €	1/12	859.788 €
Vermittlung der Leistungen (25 %)		6.919.826 €	1/2	3.459.913 €	1/2	3.459.913 €		
Sonstige Aufwendungen		1.408.000 €	1/3	469.333 €	1/3	469.333 €	1/3	469.333 €
Geschäftsstelle		13.547.696 €	1/2	6.773.848 €	1/2	6.773.848 €		
Wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung		1.260.000 €	1/3	420.000 €	1/3	420.000 €	1/3	420.000 €
		288.000.000 €	46%	132.186.869 €	35%	99.411.254 €	20%	56.401.878 €

Bemerkung:

Die Kosten lassen sich zum jetztigen Zeitpunkt überwiegend nur überschlägig schätzen: einige Kostenfaktoren sind z.B. von den zu erwartenden Fallzahlen und dem Schwierigkeitsgrad der Bearbeitung aufgrund der Personenkreise abhängig.

Anteile der einzelnen Länder an den geschätzten Kosten der Stiftung "Anerkennung und Hilfe"

	Prozentanteil Königsteiner Schlüssel 1989	Prozentanteil Einwohnerzahl neue Bundesländer (31.12.1991)	Unterstützungsleistungen		Anlauf- und Beratungsstellen										GESAMTKOSTEN DER LÄNDER	
					Leistungen zur Beratung		Vermittlung der Leistungen		Sonstige Aufwendungen		Geschäftsstelle		Wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Anerkennung			
	BRD	DDR	BRD 41.106.667	DDR 40.261.667	BRD 3.480.673	DDR 3.439.154	BRD 1.740.336	DDR 1.719.577	BRD 236.075	DDR 233.259	BRD 3.407.246	DDR 3.366.602	BRD 211.260	DDR 208.740	BRD	DDR
Berlin	2,79509%	8,11000%	1.148.968	3.265.221	97.288	278.915	48.644	139.458	6.598	18.917	95.236	273.031	5.905	16.929	1.402.639	3.992.472
Baden-Württemberg	15,39912%		6.330.065		535.993		267.996		36.359		524.686		32.532		7.727.626	
Bayern	18,05442%		7.421.570		628.415		314.208		42.622		615.158		38.142		9.060.115	
Bremen	1,29769%		533.437		45.168		22.584		3.064		44.215		2.741		651.210	
Hessen	9,19124%		3.778.212		319.917		159.958		21.698		313.168		19.417		4.612.372	
Hamburg	3,16602%		1.301.445		110.199		55.099		7.474		107.874		6.689		1.588.780	
Niedersachsen	11,26988%		4.632.672		392.268		196.134		26.605		383.992		23.809		5.655.480	
Nordrhein-Westfalen	27,19143%		11.177.490		946.445		473.222		64.192		926.479		57.445		13.645.273	
Rheinland-Pfalz	5,77576%		2.374.222		201.035		100.518		13.635		196.794		12.202		2.898.407	
Schleswig Holstein	4,14800%		1.705.105		144.378		72.189		9.792		141.333		8.763		2.081.560	
Saarland	1,71135%		703.479		59.566		29.783		4.040		58.310		3.615		858.794	
Brandenburg		16,10000%		6.482.128 €		553.704 €		276.852 €		37.555 €		542.023 €		33.607 €		7.925.869 €
Mecklenburg-Vorpommern		11,98000%		4.823.348 €		412.011 €		206.005 €		27.944 €		403.319 €		25.007 €		9.897.634 €
Sachsen		29,63000%		11.929.532 €		1.019.021 €		509.511 €		69.115 €		997.524 €		61.850 €		14.586.552 €
Sachsen-Anhalt		17,88000%		7.198.786 €		614.921 €		307.460 €		41.707 €		601.949 €		37.323 €		8.802.145 €
Thüringen		16,30000%		6.562.652 €		560.582 €		280.291 €		38.021 €		548.756 €		34.025 €		8.024.327 €
	100%	100%	41.106.667	40.261.667 €	3.480.673 €	3.439.154 €	1.740.336 €	1.719.577 €	236.075 €	233.259 €	3.407.246 €	3.366.602 €	211.260 €	208.740 €	50.182.256 €	49.228.998 €

99.411.254 €

Bemerkung:

Die Kosten lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend nur überschlägig schätzen; einige Kostenfaktoren sind z.B. von den zu erwartenden Fallzahlen und dem Schwierigkeitsgrad der Bearbeitung aufgrund der Personenkreise abhängig.